



**Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) mit Fremdänderungen:  
Auswertung**

**Teilnehmende Vernehmlassung (nach Eingang):**

- Einwohnergemeinde Engelberg (EWG E)
- Regionaler Sozialdienst Obwalden (RSD)
- Einwohnergemeinde Alpnach (EWG A)
- Grünliberale Obwalden (GLP)
- CSP Obwalden (CSP)
- Pro Senectute Obwalden (Pro)
- Einwohnergemeinde Sarnen (EWG Sarnen)
- Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden (AKOW) (inkl. Beilage gemäss separatem Anhang)
- Finanzkontrolle des Kantons Obwalden (separate Vernehmlassungsantwort)
- Sozialdemokratische Partei Kanton Obwalden (SP)
- Einwohnergemeinde Sachseln (EWG Sachseln)
- Einwohnergemeinde Giswil (EWG G)
- Einwohnergemeinde Lungern (EWG L)
- Datenschutzbeauftragte (KDSB) (separate Vernehmlassungsantwort)
- FDP. Die Liberalen Obwalden (FDP)
- Die Mitte (Die Mitte)
- SVP Obwalden (SVP)
- Einwohnergemeinde Kerns (EWG K)

**I. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) (GDB 853.1)**

Art. 1 Abs. 1	Befürworten Sie die Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt unter der Bezeichnung "Sozialversicherungen Obwalden"? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	JA: 16 NEIN: 0
Bemerkungen	<b>EWG L:</b> Die Einwohnergemeinde Lungern begrüsst die Schaffung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt. Die rechtliche Zusammenführung der bisherigen drei Anstalten entspricht der seit Jahren gelebten organisatorischen Realität und erhöht Transparenz, Klarheit im Rechtsverkehr sowie Effizienz. <b>SVP:</b> Es ist darauf zu achten dass nicht zusätzliche Verwaltungsebenen geschaffen werden. Die neue Struktur soll kostenneutral oder eher kostensenkend sein. Keine zusätzliche Stellen.	

Art. 4 Abs. 1	Befürworten Sie die Koordination der Tätigkeiten der Organisationseinheiten durch die Sozialversicherungen Obwalden? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	JA: 16 NEIN: 0
---------------	---	-------------------

Bemerkungen	<p><b>EWG L:</b> Die formelle Verankerung der Koordinationsaufgabe stärkt die einheitliche Führung und verhindert Doppelspurigkeiten. Aus Sicht der Gemeinde ist eine klare interne Koordination Voraussetzung für eine weiterhin bürgernahe und effiziente Leistungserbringung.</p> <p><b>SVP:</b> Wie oben erwähnt, keine zusätzlichen Verwaltungsebene schaffen</p>
-------------	--

Art. 6 Abs. 2	<p>Befürworten Sie die Zusammensetzung der Verwaltungskommission?</p> <p><b>JA:</b> EWG E, EWG A, GLP, CSP, Pro, AKOW, SP</p> <p><b>NEIN:</b> RSD, EWG Sarnen, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, SVP, EWG K</p> <p><b>KEINE:</b> Die Mitte</p>	<p><b>JA:</b> 7</p> <p><b>NEIN:</b> 8</p> <p><b>KEINE:</b> 1</p>
---------------	---	--

Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Es ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien die Verwaltungskommission zu wählen ist. Ferner ist nicht geregelt, ob es sich um eine fachliche oder politische Verwaltungskommission handelt. In den Grundzügen ist im Gesetz festzuhalten, dass es sich um eine fachliche Verwaltungskommission handelt und die Wahlkriterien, resp. Ausschlusskriterien der Mitglieder definieren. Als Vorlage kann das entsprechende Gesetz von Schwyz, Aargau und Thurgau beigezogen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Behördengesetzes wohl nur Personen, welche in Obwalden ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, gewählt werden können (Entschädigung wird je nach Gemeinde festgelegt). Es ist äusserst fraglich, ob dies sinnvoll ist. Soweit man eine politische Verwaltungskommission als richtig erachtet, mag dies folgerichtig sein. Sollte man jedoch einer fachliche Verwaltungskommission den Vorzug geben, so sollten aufgrund der Kleinräumigkeit von Obwalden auch Personen anderer Kantone gewählt werden können.</p> <p><b>GLP:</b> Grösse und Anzahl der Verwaltungskommission scheint uns sinnvoll. Wichtig erscheint uns aber, dass (allenfalls auch auf Verordnungsstufe) festgelegt wird, welche Unvereinbarkeiten und Anforderungen an die Mitglieder der Verwaltungskommission gelten (insbesondere um die Unabhängigkeit zu gewährleisten).</p> <p><b>EWG Sarnen:</b> Eine fünfköpfige Verwaltungskommission wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere für kleinere Kantone ist eine schlanke Gremiengrösse zweckmässig, da sie eine hohe Entscheidungsfähigkeit ermöglicht und mit vergleichsweise geringen Koordinationskosten verbunden ist.</p> <p>Bei der vorgesehenen Regelung fehlen jedoch verbindliche Anforderungen an die fachliche Zusammensetzung des obersten Organs. Für eine wirksame strategische Führung der Sozialversicherungen Obwalden ist sicherzustellen, dass in der Verwaltungskommission nachweisbare Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Unternehmensführung, Sozialversicherung, Recht, Finanzen sowie Risiko- und Qualitätsmanagement vertreten sind. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung erhöht die Professionalität des Organs und stärkt die langfristige Steuerungsfähigkeit der Institution.</p> <p>Ebenso fehlen explizite Unabhängigkeits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen. Klare gesetzliche Kriterien tragen dazu bei, Interessenkonflikte zu vermeiden, die institutionelle Glaubwürdigkeit zu stärken und das Vertrauen von Versicherten, Gemeinden und Öffentlichkeit in die Führung der Sozialversicherungen nachhaltig zu sichern.</p> <p>Es wird daher empfohlen, sowohl Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation als auch Unabhängigkeits- und Unvereinbarkeitskriterien ausdrücklich im Einführungsgesetz zum AHVG (EG AHVG) zu regeln.</p> <p><b>EWG Sachseln:</b> Um eine gute Durchmischung der Kommission zu gewährleisten, schlagen wir 5 – 7 Mitglieder vor. Mit den Fachpersonen im Gremium ist die</p>
-------------	---

	<p>Vertretung der Gemeinden und deren Einwohner sonst nicht gegeben. (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Jurist, Versicherungsspezialist, dazu noch 3 Personen aus der Bevölkerung).</p> <p><b>EWG Giswil: Zu Art. 6</b>          Abs. 2: Da der Kanton bei der Durchführung der EL keine Aufgaben mehr wahrnimmt bzw. diese vollumfänglich an die Ausgleichskasse bzw. neu an die SVOW delegiert, unterstützen die Einwohnergemeinden die SVOW und nicht den Kanton.          Aus praktischer Sicht wäre es aus Sicht des Gemeinderates hilfreich, wenn die Unterstützungsleistungen der Einwohnergemeinden gegenüber der SVOW im Gesetz präziser umschrieben würden. Eine klarere gesetzliche Umschreibung könnte dazu beitragen, Umfang und Grenzen der Mitwirkungspflichten einheitlich zu definieren und spätere Auslegungsfragen zu vermeiden.</p> <p><b>EWG L:</b> Die vorgesehene Grösse erscheint zweckmässig. Entscheidend ist eine fachlich ausgewogene und unabhängige Zusammensetzung. Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit sind konsequent umzusetzen.</p> <p><b>Die Mitte:</b> Gemäss Bundesrecht sollte es eine Fachkommission sein. Vorliegend ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien die Verwaltungskommission zu wählen ist.</p> <p>Im Grundsatz ist im Gesetz festzuhalten, dass es sich um eine fachliche Verwaltungskommission handelt und welche Wahlkriterien, resp. welche Wahlausschlusskriterien für Mitglieder gelten.</p> <p>Als Vorlage gibt es entsprechende Gesetze von Schwyz, Aargau und Thurgau die beigezogen werden können.</p> <p><b>SVP:</b> Kantonsparlament soll in der Kommission vertreten sein</p> <p><b>EWG K:</b> Es fehlt an Richtlinien hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der Mitglieder sowie an Vorgaben betreffend Wiederwahl bzw. Amtszeitbeschränkung, welche in Anlehnung an das Amt als Kantonsrat oder Gemeinderat bei 16 Jahren festgelegt werden sollte. Zudem sind Regelungen zu Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten zu treffen.</p>
--	---

Art. 7 Abs. 1	<p>Befürworten Sie die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Verwaltungskommission durch den Regierungsrat?</p> <p><b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, CSP, Pro, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, Die Mitte, EWG K</p> <p><b>NEIN:</b> GLP, EWG Sarnen, SVP</p> <p><b>BEIDES:</b> FDP</p>	<p><b>JA:</b> 12</p> <p><b>NEIN:</b> 3</p> <p><b>BEIDES:</b> 1</p>
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Es ist nicht geregelt, welche Kompetenzen der Präsident oder die Präsidentin aufweisen muss um dieses Amt auszufüllen. Dies ist in den Grundzügen im Gesetz aufzunehmen.</p> <p><b>GLP:</b> Die GLP schlägt, die Wahl – mindestens des Präsidenten / der Präsidentin – durch das Parlament vorzunehmen (im Sinne der Aufsicht / Oberaufsicht des Parlaments über Regierung und Verwaltung – siehe Art. 8 Abs. 1 Bst. A -&gt; die Verwaltungskommission übt die Verwaltungsaufsicht aus. Entsprechend sollte sie nicht von der Regierung, sondern besser vom Parlament gewählt werden). (vgl. auch Wahl Beauftragte Person für Datenschutz durch Parlament gem. Art. 9 Abs. 1 KDSG).</p> <p><b>EWG Sarnen:</b> Die Bezeichnung als "oberstes Organ" wird zur Farce, wenn dieses Organ nicht einmal seine eigene Leitung bestimmen darf. In anderen Kantonen wählt die VK Präsidentin oder Präsidenten aus ihrer Mitte.</p> <p><b>EWG L:</b> Zuständigkeit und Wahlverfahren sind klar geregelt. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist strikt umzusetzen.</p>	

	<p><b>FDP:</b> In den letzten Monaten gab es mehrere Diskussionen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern bei öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie bei Aktiengesellschaften im Besitz des Kantons Obwalden. Da voraussichtlich keine weiteren Ausführungsbestimmungen zu diesem Einführungsgesetz erlassen werden, sollte gegebenenfalls eine zusätzliche Ziffer ergänzt werden. Zum Beispiel:</p> <p>«Die Rekrutierung der Mitglieder der Verwaltungskommission erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung»</p> <p><b>Die Mitte:</b> Im Gesetz sollten die Grundanforderungen und Kompetenzen für das Präsidium aufgeführt werden.</p> <p><b>SVP:</b> Nein die Wahl soll durch den Kantonsrat erfolgen</p>
--	---

Art. 7 Abs. 1	<p>Befürworten Sie die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission durch den Regierungsrat?</p> <p><b>JA:</b> EWG E, EWG A, CSP, Pro, AKOW, SP, EWG Sachseln EWG G, EWG L, Die Mitte, EWG K</p> <p><b>NEIN:</b> EWG Sarnen, SVP</p> <p><b>KEINE ANTWORT:</b> RSD, GLP</p> <p><b>BEIDES:</b> FDP</p>	<p><b>JA:</b> 11</p> <p><b>NEIN:</b> 2</p> <p><b>KEINE:</b> 2</p> <p><b>BEIDES:</b> 1</p>
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Es ist nicht geregelt, nach welchen Kriterien die Verwaltungskommission zu wählen ist</p> <p>In den Grundzügen ist im Gesetz festzuhalten, dass es sich um eine fachliche Verwaltungskommission handelt und die Wahlkriterien, resp. Ausschlusskriterien der Mitglieder definieren. Als Vorlage kann das entsprechende Gesetz von Schwyz, Aargau und Thurgau beigezogen werden.</p> <p><b>CSP:</b> Im Grundsatz ja; Die Verwaltungskommission muss aus unserer Sicht fachlich, strategisch zusammengesetzt sein. Mitglieder der kantonalen Verwaltung und Regierungsratsmitglieder sollen nur beratend dazu gezogen werden. Im Ausführungsbericht fehlen dazu Detailinformationen. Gibt es dazu Ausführungsbestimmungen?</p> <p><b>EWG A:</b> Die Eigenständigkeit der neuen Sozialversicherungen Obwalden und des zuständigen Aufsichtsgremiums der Verwaltungskommission sind wichtige Bundesvorgaben. Im Bericht des Regierungsrates, Seite 11, werden Ausführungen gemacht zur max. Personenanzahl von Regierungsmitgliedern oder Mitarbeitenden des Kantons in der Kommission. Dies wird in der Synopse so nicht abgebildet. Wird diese in Ausführungsbestimmungen genauer definiert?</p> <p><b>Pro:</b> Wir gehen davon aus, dass für die Mitglieder der Verwaltungskommission bei einer Verlängerung einer Amtsperiode der Strafregisterauszug und die Auskunft der Verlustscheine zur Qualitätssicherung wieder aktualisiert werden.</p> <p><b>EWG Sarnen:</b> Siehe auch Antwort zu Art. 6 Abs. 2.</p> <p>Die Verwaltungskommission soll gemäss Art. 10 Abs. 2 die Aufsicht über die SVOW in Verwaltungsangelegenheiten ausüben. Wenn der Regierungsrat jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Mitglieder wählt,</li> <li>• gemäss Art. 14 die Geschäfte des Kantonsrats und des Regierungsrats vorbereitet,</li> <li>• gemäss Art. 14 lit. c die Koordination zwischen SVOW und den Departementen übernimmt,</li> </ul> <p>besteht eine strukturelle Nähe, die die Unabhängigkeit der Aufsicht potenziell beeinträchtigen kann.</p>	

	<p>Es ist daher zu prüfen, ob nicht drei bis vier Mitglieder der Verwaltungskommission direkt vom Kantonsrat gewählt werden sollten. Dadurch würde sichergestellt, dass die Kommission über eine ausreichende Unabhängigkeit von der Exekutive sowie eine solide demokratische Legitimität verfügt. Diese Anpassung würde Transparenz und Vertrauen in die Aufsichtsfunktion weiter stärken.</p> <p>Oder der Regierungsrat wählt, aber mit klaren und transparenten Qualifikationsanforderungen und Unabhängigkeitskriterien.</p> <p>Ein Ausführungsgesetz sollte zentrale Elemente wie die Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung selbst regeln, nicht durch Verweis auf die Verfassung.</p> <p>Wir wünschen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fixe, im Gesetz genannte Amtsdauer (meist 4 Jahre)</li> <li>• maximale Amtsdauer (z.B. 12 oder 16 Jahre) zur Rotation und Verhinderung von "Machtzentren"</li> </ul> <p><b>EWG L:</b> Zuständigkeit und Wahlverfahren sind klar geregelt. Die Offenlegung von Interessenbindungen ist strikt umzusetzen.</p> <p><b>FDP:</b> In den letzten Monaten gab es mehrere Diskussionen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern bei öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie bei Aktiengesellschaften im Besitz des Kantons Obwalden. Da voraussichtlich keine weiteren Ausführungsbestimmungen zu diesem Einführungsgesetz erlassen werden, sollte gegebenenfalls eine zusätzliche Ziffer ergänzt werden. Zum Beispiel:</p> <p>«Die Rekrutierung der Mitglieder der Verwaltungskommission erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung»</p> <p><b>Die Mitte:</b> Im Gesetz sollten die Grundanforderungen und Kompetenzen für die Kommissionsmitglieder aufgeführt werden.</p> <p>Aus dem Volkswirtschaftsdepartement respektive der Verwaltung sollte jemand Einsitz nehmen in der Kommission.</p> <p><b>SVP:</b> Nein die Wahl soll durch den Kantonsrat erfolgen</p>
--	--

Art. 8 Abs. 1	<p>Befürworten Sie die Aufgaben der Verwaltungskommission?</p> <p><b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, SP, EWG Sachseln EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP</p> <p><b>NEIN:</b> EWG Sarnen, AKOW, EWG K</p>	<p><b>JA: 13</b></p> <p><b>NEIN: 3</b></p>
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Bezüglich die Anstellung der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung ist der Leiterin oder die Leiterin der SVOW zwingend die Mitbestimmung zu gewähren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch der Leiter für die Anstellung des erforderlichen Personals zuständig ist (und damit auch für die GL-Mitglieder) und die Verwaltungskommission. Hier ist eine Präzisierung vorzunehmen, wonach die Verwaltungskommission die weiteren GL-Mitglieder auf Antrag des Leiterin oder Leiterin der SVOW wählt.</p> <p><b>EWG Sarnen:</b> Bis auf Art. 8 lit. g. werden die Aufgaben Zu Art. 8 lit. g.: Wahl der Geschäftsleitung</p> <p>Stellungnahme zur geltenden Formulierung Die vorgeschlagene Formulierung in Art. 8 lit. g., wonach die Verwaltungskommission sowohl die Leiterin/den Leiter als auch sämtliche weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung direkt wählt, ist aus governance- und führungstechnischen Gründen problematisch und sollte korrigiert werden.</p>	

Begründung

1. Führungsverantwortung und Kohärenz

Die Leiterin/der Leiter trägt gemäss Art. 11 Abs. 1 die volle operative Verantwortung für die Geschäftsführung und erfüllt "alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind". Diese Verantwortung kann sie/er aber nur wahrnehmen, wenn sie/er auch die Zusammensetzung des eigenen Führungsteams mitgestalten kann. Wenn die Verwaltungskommission der Leiterin/dem Leiter ein Führungsteam vorgibt, bei dessen Auswahl sie/er kein Mitspracherecht hatte, entsteht ein Widerspruch zwischen Verantwortung und Kompetenz. Die Leiterin/der Leiter muss für Ergebnisse geradestehen, die sie/er mit einem Team erreichen soll, das sie/er nicht selbst zusammenstellen konnte.

2. Governance-Prinzipien

Die vorgeschlagene Regelung widerspricht dem etablierten Corporate-Governance-Prinzip der Rollentrennung:

- Strategische Ebene (Verwaltungskommission): Wahl der obersten Geschäftsleitung, strategische Vorgaben, Kontrolle
- Operative Ebene (Leiterin/Leiter): Umsetzung, Führung des Teams, operative Entscheidungen

Eine direkte Wahl aller GL-Mitglieder durch die Verwaltungskommission verwischt diese Trennung und führt zu einer operativen Einmischung des strategischen Organs.

Eine Geschäftsleitung ist kein Kollegialorgan wie ein Verwaltungsrat, sondern ein hierarchisch strukturiertes Führungsteam unter Leitung der obersten Führungsperson.

Damit dieses Team funktionieren kann, benötigt es:

- Vertrauen zwischen Leitung und Teammitgliedern
- Komplementäre Fähigkeiten, die bewusst zusammengestellt werden
- Einheitliche Führungskultur und -philosophie
- Loyalität gegenüber der Leitung

Dies ist nur möglich, wenn die Leiterin/der Leiter bei der Auswahl massgeblich mitwirken kann.

Bei der SVA Zürich, SVA St. Gallen und ähnlichen Institutionen liegt die Kompetenz zur Anstellung der Geschäftsleitungsmitglieder typischerweise bei der Geschäftsleitung selbst, nicht beim Aufsichtsorgan.

Art. 8 lit. g. (Vorschlag 1 – Antragsmodell):

*g. wählt die Leiterin oder den Leiter der Sozialversicherungen Obwalden; sie wählt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters;*

Begründung: Die Verwaltungskommission behält die formelle Wahlkompetenz, aber die Leiterin/der Leiter hat das materielle Vorschlagsrecht. Dies entspricht dem Modell Verwaltungsrat-CEO in der Privatwirtschaft.

Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Strategieentwicklung und -umsetzung, beispielsweise in den Bereichen Digitalisierung, Kundenservice oder Effizienzsteigerung. Insbesondere bleibt offen,

- welches Organ für die Entwicklung der Strategie der Sozialversicherungen Obwalden zuständig ist,
- wer für die operative Umsetzung der strategischen Vorgaben verantwortlich zeichnet, sowie
- wie die Zielerreichung überprüft und kontrolliert wird.

Aus unserer Sicht ist die strategische Ausrichtung klar Aufgabe der Verwaltungskommission. Um eine wirksame und transparente Führung sicherzustellen, sollten die Zuständigkeiten für Strategieentwicklung, Umsetzung und Controlling eindeutig geregelt werden.

	<p>Wir empfehlen daher, diese Aspekte ausdrücklich in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Ar. 8 Abs. 1 / Aufgaben der VK und Art.11 / Aufgaben Leitung) zu verankern. Klare Regelungen schaffen Rechtssicherheit, stärken die Governance-Struktur und stellen sicher, dass Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen nachvollziehbar und verbindlich festgelegt sind.</p> <p><b>AKOW:</b> Absatz 1 Bst. d: die Verwaltungskommission darf sich nicht selbst entlasten können. Dies würde den Grundsätzen von Good Governance zuwiderlaufen. Vorschlag: "...und entscheidet über die Entlastung des Leiters, der Leiterin der Sozialversicherungen Obwalden".</p> <p>Absatz 1 Bst. j: streichen, da bereits in Art. 8 Absatz 1 Bst. c die grundsätzlichen Reglemente durch die Verwaltungskommission erlassen und in Art. 15 Absatz 2 die Details zur Entlohnung geregelt sind. Zusätzliche Regelungen wie Bst. j sind dazu nicht notwendig.</p> <p><b>EWG Sachseln:</b> Es ist eine wichtige und sehr einflussreiche Kommission. Die Aufgaben und Kompetenzen müssen daher exakt definiert werden.</p> <p><b>EWG L:</b> Die detaillierte Umschreibung stärkt die Governance-Strukturen. Die klare Trennung zwischen strategischer Aufsicht (Verwaltungskommission) und operativer Führung (Leitung) wird ausdrücklich unterstützt.</p> <p><b>SVP:</b> Klare Berichtspflicht an den Kantonsrat</p> <p><b>EWG K:</b> Es fehlt an Bestimmungen zu wesentlichen Führungsaufgaben wie beispielsweise die Verantwortlichkeiten für die strategische Ausrichtung und die Festlegung des Budgets. Auch stellen sich Fragen zu Finanzkompetenzen (insbesondere, welche Ausgaben durch die Verwaltungskommission zu genehmigen sind und welche Ausgaben der Leiter der Sozialversicherungsanstalt selbständig beschliessen kann).</p>
--	--

Art. 9	<p>Befürworten Sie, dass der Regierungsrat die fixe jährliche Grundentschädigung der Verwaltungskommission festlegt?</p> <p><b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, EWG K</p> <p><b>NEIN:</b> EWG Sarnen, FDP, SVP</p> <p><b>KEINE:</b> Die Mitte</p>	<p><b>JA:</b> 12</p> <p><b>NEIN:</b> 3</p> <p><b>KEINE:</b> 1</p>
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> In den Grundzügen ist die Entschädigung im Gesetz definieren (z.B. analog SZ).</p> <p><b>EWG Sarnen:</b> Die Formulierung ist unklar resp. unvollständig. Wird zu einer Grundentschädigung noch ein Sitzungsgeld ausbezahlt?</p> <p>Wenn der Regierungsrat die Entschädigung festlegt, besteht die Gefahr, dass die Entschädigung als Steuerungsinstrument eingesetzt wird. Auch wenn solche Praktiken eher unwahrscheinlich sind, schafft die Regelung eine strukturelle Abhängigkeit, die der Unabhängigkeit der VK abträglich ist. Optimaler und demokratische legitimierter wäre, wenn der Kantonsrat den Rahmen für die Entschädigung festlegt und der Regierungsrat innerhalb dieses Rahmens die Entschädigung konkretisiert. Grundsätzlich wird eine fixe Entschädigung begrüsst.</p> <p>Die SVOW verwaltet öffentliche Gelder und ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht zu wissen, wie viel ihre Vertreter in Aufsichtsgremien verdienen.</p>	

	<p>Das vorliegende Gesetz kumuliert verschiedenste Kompetenzen beim Regierungsrat: Wählt den Präsidenten, wählt alle VK-Mitglieder, legt die Entschädigung fest. Diese Kumulation führt zu einer problematischen Machtasymmetrie: Der Regierungsrat kontrolliert sowohl die personelle Zusammensetzung als auch die finanzielle Entschädigung eines Organs, das seinerseits eine Institution führen und beaufsichtigen soll, mit der der Regierungsrat eng zusammenarbeitet.</p> <p><b>EWG L:</b> Die Kompetenzzuweisung ist sachgerecht. Die Orientierung am Behördengesetz wird begrüsst.</p> <p><b>FDP:</b> Das durch die Verwaltungskommission erlassene Reglement gemäss Art. 8 Ziffer 1, Buchstabe h sollte ebenfalls durch den Regierungsrat genehmigt werden.</p> <p>Somit Ergänzung bei Art.9: «...und genehmigt das Reglement gemäss Art.8 Ziffer 1, Buchstabe h»</p> <p><b>Die Mitte:</b> Die Grundlagen sind analog anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton anzugleichen oder zu übernehmen.</p> <p><b>SVP:</b> Die Höhe der Entschädigung soll durch den Kantonsrat bestätigt werden müssen</p>
--	--

Art. 10	<p>Befürworten Sie die Regelung betreffend Aufsicht?</p> <p><b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, EWG K, SVP</p> <p><b>NEIN:</b> SP</p>	<p><b>JA:</b> 15</p> <p><b>NEIN:</b> 1</p>
Bemerkungen	<p><b>SP:</b> Die Aufsicht der Verwaltungskommission ist umfassend geregelt. Es fehlt aber die Oberaufsicht des Kantonsrates wie dies bei den anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie OKB und EWO ist.</p> <p><b>EWG L:</b> Die organisatorische Aufsicht durch die Verwaltungskommission bei gleichzeitiger materieller Bundesaufsicht entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben und schafft klare Zuständigkeiten.</p> <p><b>SVP:</b> Jährlicher Bericht an den Kantonsrat</p>	

Art. 11 Abs. 1	<p>Befürworten Sie, dass der Leiter oder die Leiterin sämtliche Aufgaben erfüllt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind?</p> <p><b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP</p> <p><b>NEIN:</b> EWG Sarnen, EWG K</p>	<p><b>JA:</b> 14</p> <p><b>NEIN:</b> 2</p>
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Ja, jedoch Hinweis zum Kommentar zu Art. 8 Abs. 1.</p> <p><b>EWG Sarnen:</b> Es ist nicht ausreichend klar definiert, was unter den «sämtlichen Aufgaben» zu verstehen ist und welche konkreten Kompetenzen damit verbunden sind. Insbesondere bleibt offen, welche Zuständigkeiten der Leitung im Bereich der Budget- und Finanzverantwortung, der strategischen Umsetzung sowie der Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsleitung zukommen. Auch Regelungen zur Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters fehlen.</p> <p>Wir empfehlen daher, die genannten Themenbereiche präziser zu regeln und die entsprechenden Kompetenzen ausdrücklich festzulegen. Klare Bestimmungen zu Finanzverantwortung, strategischen Zuständigkeiten, Weisungsrechten sowie zur</p>	

	<p>Stellvertretung tragen wesentlich zur Rechtssicherheit, zur Transparenz der Führungsstruktur und zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten bei.</p> <p>Ohne entsprechende Ergänzungen bleibt Art. 11 eine unvollständige Regelung, die zentrale Fragen der operativen Führung offenlässt und in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Organen führen kann.</p> <p><b>EWG Sachseln:</b> Das Pflichtenheft des Leiters oder der Leiterin ist nicht bekannt, wird aber bereits heute so gelebt.</p> <p><b>EWG L:</b> Die Auffangkompetenz ist sachgerecht und entspricht bewährten Governance-Prinzipien.</p> <p><b>SVP:</b> C ) Berichterstattung an die Kommission die den Bericht wiederum an den Kantonsrat erstattet</p> <p><b>EWG K:</b> Es stellen sich Fragen zu Finanzkompetenzen (insbesondere, welche Ausgaben durch die Verwaltungskommission zu genehmigen sind und welche Ausgaben der Leiter der Sozialversicherungsanstalt selbständig beschliessen kann). ➔ vgl. auch Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 1</p>
--	--

Art. 11 Abs. 2	Befürworten Sie die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP <b>NEIN:</b> EWG K	<b>JA:</b> 15 <b>NEIN:</b> 1
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Ja, jedoch Hinweis zum Kommentar zu Art. 8 Abs. 1.</p> <p><b>EWG Sarnen:</b> Siehe obenstehende Antwort.</p> <p><b>EWG L:</b> Die Regelung schafft klare Führungsverantwortung und stellt die operative Handlungsfähigkeit sicher.</p> <p><b>EWG K:</b> Es stellen sich Fragen zu Finanzkompetenzen (insbesondere, welche Ausgaben durch die Verwaltungskommission zu genehmigen sind und welche Ausgaben der Leiter der Sozialversicherungsanstalt selbständig beschliessen kann). ➔ vgl. auch Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 1</p>	

Art. 12	Befürworten Sie die Regelung betreffend Geschäftsleitung? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K <b>NEIN:</b> EWG Sarnen	<b>JA:</b> 15 <b>NEIN:</b> 1
---------	---	---------------------------------

Bemerkungen	<p><b>EWG Sarnen:</b> Die Regelung definiert die Zusammensetzung der Geschäftsleitung klar und entspricht grundsätzlich gängigen Governance-Modellen öffentlich-rechtlicher Anstalten: Die operative Führung liegt bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Gesamtorganisation, während die Leitungen der zentralen Organisationseinheiten eingebunden sind. Der Vorsitz der Gesamtleitung durch die Leiterin oder den Leiter stellt eine klare Führungsstruktur und eindeutige Verantwortlichkeiten sicher. Die Organisation ist überschaubar.</p> <p>Art. 12 ist zweckmässig, aber minimalistisch: Aufgaben, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsleitung werden nicht näher definiert, insbesondere im Verhältnis zur Verwaltungskommission und zur Leitung. Auch Stellvertretungsregelungen, Beschlussfassungsverfahren oder Zuständigkeitsabgrenzungen innerhalb der Geschäftsleitung sind nicht geregelt.</p> <p>Für eine klare Führungs- und Entscheidungsarchitektur wären ergänzende Regelungen zu Aufgaben, Kompetenzen, Beschlussverfahren sowie zur möglichen Erweiterung der Geschäftsleitung sinnvoll, um spätere Abgrenzungs- und Kompetenzfragen zu vermeiden.</p> <p><b>EWG L:</b> Die formelle Verankerung der bereits bestehenden Geschäftsleitung ist folgerichtig.</p>
-------------	---

Art. 13	Befürworten Sie Art. 13 betreffend externer Revision? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	JA: 16 NEIN: 0
Bemerkungen	<b>EWG L:</b> Die bundesrechtlich verlangte externe Revision wird unterstützt.	

Art. 14	Befürworten Sie die ausdrückliche Regelung der Aufgaben des Volkswirtschaftsdepartements? <b>JA:</b> EWG E, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, SP, EWG Sachseln, EGW G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K <b>NEIN:</b> RSD, AKOW	JA: 14 NEIN: 2
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Aus unserer Sicht ist dies bereits in den Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente in Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 geregelt. Es macht Sinn, wenn die organisatorische Zuordnung einheitlich in GBD 133.111 geregelt ist.</p> <p>Allenfalls ist dies in den Ausführungsbestimmungen GDB 133.111 zu konkretisieren.</p> <p><b>GLP:</b> Bst. a: wir schlagen vor zu präzisieren, dass es sich um die Geschäfte im Bereich des Gesetzes handelt.</p> <p><b>AKOW:</b> Die Regelung ist zu unflexibel, eine Regelung über das Organisationsreglement des Kantons (GBI.133.111) oder auf Verordnungsebene würde Änderungen bei der Departementzuteilung deutlich vereinfachen und beschleunigen. Änderungen könnten dadurch ohne Anpassungen des vorliegenden Gesetzes angepasst werden.</p> <p><b>EWG L:</b> Die abschliessende Umschreibung schafft Klarheit. Im Zusammenhang mit der Entlastung des Volkswirtschaftsdepartements regt die Gemeinde Lungern an, die Aufgabenverteilung innerhalb der kantonalen Departemente gesamthaft zu überprüfen, damit eine ausgewogene Ressourcenzuteilung gewährleistet bleibt.</p> <p><b>Die Mitte:</b> Aus dem Volkswirtschaftsdepartement respektive der Verwaltung sollte jemand Einsitz nehmen in der Kommission.</p>	

Art. 15 Abs. 1	Befürworten Sie, dass die Leiterin oder der Leiter der Sozialversicherungen Obwalden wie das übrige Personal privatrechtlich angestellt ist?	JA: 16
----------------	--	--------

	<b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	<b>NEIN:</b> 0
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Unbedingt.</p> <p><b>AKOW:</b> Die Anstellung im Rahmen des Privatrechts beseitigt die heute bestehende Sonderregelung und das daraus resultierende grosse arbeits- und sozialversicherungsrechtliches Konfliktpotential. Weitere Ausführungen dazu finden Sie im Kurzgutachten zur aktuellen Situation in der Beilage.</p> <p><b>EWG L:</b> Die einheitliche privatrechtliche Anstellung ist systematisch konsequent.</p>	

Art. 15 Abs. 2	Befürworten Sie die Regelung, wonach sich die Entlöhnung des Personals der SVOW innerhalb des Leistungslohnbandes für vergleichbare Stellen in der Staatsverwaltung bewegen muss? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K <b>NEIN:</b> AKOW	<b>JA:</b> 15 <b>NEIN:</b> 1
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Löhne aktuell festgelegt worden sind.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bei einer allfälligen Überprüfung der Löhne der Besitzstand ist zu gewähren ist.</p> <p><b>AKOW:</b> Bei der Ausgleichskasse und IV-Stelle besteht seit 2020 ein auf die Bedürfnisse unseres Betriebes angepasstes Lohnreglement. Dieses wurde zusammen mit der Firma perinnova erarbeitet und trägt unter anderem auch dem arbeitsmarktlichen Umfeld in der 1. Säule Rechnung. Wir rekrutieren unser Personal in der Regel im Umfeld von anderen Ausgleichskassen und IV-Stellen, Krankenversicherern und der Suva in der gesamten Zentralschweiz. Unsere Lohnbänder werden regelmässig überprüft und wo notwendig angepasst. Somit ist eine Ausrichtung auf Lohnbänder der kantonalen Verwaltung unnötig und systemfremd. Kommt hinzu, dass die Bundesvorlage die die Totalrevision des EG zum AHVG in Obwalden ausgelöst hat, verlangt im Kern eine klarere Trennung von Kanton und Ausgleichskasse. Das war bei den Löhnen bis anhin so. Mit diesem neuen Absatz wird somit eine bereits bestehende Unabhängigkeit wieder aufgehoben und sogar noch verstärkt. Somit wird eine Kernforderung des Bundesgesetzes in diesem Bereich in ihr Gegenteil verkehrt.</p> <p><b>EWG L:</b> Die Anbindung an das Leistungslohnband der Staatsverwaltung verhindert Lohndisparitäten.</p>	

Art. 15 Abs. 3	Befürworten Sie, dass das Personal wie bisher bei der Vorsorgeeinrichtung versichert wird, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, Pro, EWG Sarnen, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K <b>NEIN:</b> CSP, AKOW	<b>JA:</b> 14 <b>NEIN:</b> 2
Bemerkungen	<p><b>AKOW:</b> Die Sozialversicherungen Obwalden ist der einzige Arbeitgeber, dessen Anschluss an die Personalversicherungskasse Obwalden per Gesetz geregelt ist. Das ist bei vergleichbaren Betrieben wie dem EWO oder der Kantonalbank zB nicht der Fall. Wir haben nicht die Absicht, aus der PVO auszutreten. Wir hätten aber gerne dieselben Wahlmöglichkeiten wie anderen selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten im Kanton Obwalden.</p> <p><b>EWG L:</b> Die Beibehaltung der bisherigen Vorsorgelösung wird unterstützt.</p>	

Art. 19	Befürworten Sie die Bestimmungen zur Rechtsnachfolge?	<b>JA:</b> 15
---------	---	---------------

	<b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K <b>NEIN:</b> AKOW	<b>NEIN: 1</b>
Bemerkungen	<p><b>AKOW:</b> Wir stellen in Frage, dass mit dieser Formulierung eine umfassende Lösung erzielt wird. Wir empfehlen die Formulierungen aus dem neuen Einführungsgesetz der SVA Schwyz zu verwenden. Diese sind umfassend, basieren auf den Formulierungen bei der Gründung von compenswiss (ehemals AHV-Fonds) und wurden vom BSV für die SVA Schwyz bereits genehmigt.</p> <p><b>EWG L:</b> Die gesetzliche Universalsukzession schafft Rechtssicherheit und administrative Kontinuität.</p> <p><b>Die Mitte:</b> Analog einer Umfirmierung.</p>	

Art. 20	Befürworten Sie die Regelung betreffend Spezialfinanzierungen? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	<b>JA: 16</b> <b>NEIN: 0</b>
Bemerkungen	<b>EWG L:</b> Die klare Trennung zweckgebundener Mittel ist zwingend	

## II. Personalverordnung (PV) (GDB 141.11)

Art. 1 Abs. 2	Befürworten Sie die Aufhebung dieser Bestimmung (welche logische Folge von Art. 15 Abs. 1 EG AHVG ist, wonach die Leiterin oder der Leiter der SVOW privatrechtlich angestellt ist)? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	<b>JA: 16</b> <b>NEIN: 0</b>
Bemerkungen	<p><b>RSD:</b> Unbedingt.</p> <p><b>EWG Sachseln:</b> Es ist erstrebenswert, dass alle Mitarbeitenden nach den gleichen Reglementen angestellt sind.</p> <p><b>EWG L:</b> Folgerichtig aufgrund der privatrechtlichen Anstellung.</p>	

## III. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG) (GDB 853.2)

Art. 6 Abs. 1	Befürworten Sie die Anpassung von Art. 6 Abs. 1 an die neue Verwaltungskommission sowie die Sozialversicherungen Obwalden? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	<b>JA: 16</b> <b>NEIN: 0</b>
Bemerkungen	<p><b>EWG L:</b> Die Anpassung an die neue Organisationsstruktur ist sachgerecht.</p> <p><b>SVP:</b> Wie bereits erwähnt sollen Mitglieder aus dem Kantonsrat gewählt werden</p>	

## IV. Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (GDB 853.31)

Art. 2 Abs. 2 und 3	Befürworten Sie die Streichungen von Art. 2 Abs. 2 Bst. b (Buchstabe a ist neu in Abs. 2 enthalten) und 3? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	<b>JA: 16</b> <b>NEIN: 0</b>
---------------------	---	---------------------------------

Bemerkungen	<b>EWG L:</b> Redaktionelle und systematische Bereinigung wird unterstützt. <b>SVP:</b> Soll jedoch kostenneutral sein
-------------	---

Art. 3	Befürworten Sie die Streichung von Art. 3, Art. 4 und Art. 5? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	JA: 16  NEIN: 0
Bemerkungen	<b>EWG L:</b> Konsequente Anpassung an die neue Führungsstruktur.	

## V. Gesetz über die Familienzulagen (kFamZG) (GDB 857.1)

Art. 11	Sind Sie mit der Anpassung des Titels einverstanden? <b>JA:</b> EWG E, RSD, EWG A, GLP, CSP, Pro, EWG Sarnen, AKOW, SP, EWG Sachseln, EWG G, EWG L, FDP, Die Mitte, SVP, EWG K	JA: 16  NEIN: 0
Bemerkungen	<b>EWG L:</b> Titelanpassung ist sachgerecht.	

## VI. Weitere Bemerkungen

Bemerkungen	<p><b>CSP:</b> Die CSP hätte sich gewünscht, dass der Kanton auch eine Option prüft mit Nidwalden zusammen nach einer gemeinsamen Lösung zu suchen. In Zeiten von Fachkräftemangel und begrenzten finanziellen Ressourcen wäre eine gemeinsame Sozialversicherung OW/NW mindestens prüfenswert gewesen.</p> <p>Mit dem Start der Sozialversicherungen Obwalden, als eigene Rechtspersönlichkeit nehmen die Aufgaben im Volkswirtschaftsdepartement ab, spätestens ab 2028.</p> <p>Bereits bei der letzten Verschiebung wurde festgestellt, dass die Aufgabenlast der fünf Regierungsräte sehr ungleich verteilt wurde. Insbesondere das Sozial- und Sicherheitsdepartement ist viel zu umfangreich.</p> <p>Die CSP erwartet vom Regierungsrat eine Gesamtsicht spätestens auf das beginnende Amtsjahr 01.07.2027 und notwendige Anpassungen. Gestützt auf die Immobilienstrategie und den Neubau eines Verwaltungsgebäudes im Foribach brauchen wir eine nachhaltige inhaltliche Lösung und nicht eine abgestützt auf die gewählten Persönlichkeiten im Regierungsrat.</p> <p><b>EWG A:</b> Die Einwohnergemeinde Alpnach steht grundsätzlich hinter dem gewählten Vorgehen und der ausgearbeiteten Variante. Aufgrund des kleinräumigen Kantons bedauern wir aber, dass mit der Gesamtrevision nicht auch die Gelegenheit genutzt wurde eine Variante einer gemeinsamen Sozialversicherung OW/NW zu prüfen.</p> <p>Die Gemeinden gehen davon aus, dass der Prozess der Verlustscheine der Krankenkassen in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden unverändert weiterläuft.</p> <p><b>Pro:</b> Wir danken dem Regierungsrat für die Einladung zur Stellungnahme bestens. Anmerkung zu Art. 7 Abs.1:</p>
-------------	--

Wir gehen davon aus, dass für die Mitglieder der Verwaltungskommission bei einer Verlängerung einer Amtsperiode der Strafregisterauszug und die Auskunft der Verlustscheine zur Qualitätssicherung wieder aktualisiert werden.

Der Bericht ist verständlich formuliert sowie gut strukturiert und das Einführungsgesetz zum BG über die Alters und Hinterlassenenversicherung ist nachvollziehbar. Ebenso sind wir mit den Anpassungen der kantonalen Bestimmungen einverstanden.

### **EWG Sarnen: Fazit und Handlungsempfehlung**

Die Vorlage bildet ein funktionales Grundgerüst, ist aber für eine moderne, unabhängige Sozialversicherungsanstalt unzureichend ausgestaltet. Die gravierendsten Mängel liegen in der:

- Fehlenden Unabhängigkeit der Verwaltungskommission vom Regierungsrat
- Mangelnden demokratischen Legitimation (Ausschluss des Kantonsrats)
- Nicht gesicherten fachlichen Qualität (keine Mindestanforderungen)
- Fehlenden Regelung von Interessenkonflikten (keine Unvereinbarkeiten)
- Ungenügenden Transparenz (keine Veröffentlichungspflichten)

Wir empfehlen dringend:

- Geteilte Wahlkompetenz: Kantonsrat wählt Mehrheit der VK
- VK wählt Präsidenten selbst (nicht RR)
- Unvereinbarkeitsregelungen einfügen (Art. 6)
- Amtsdauer präzisieren (statt "verfassungsmässig")
- Kompetenzkonflikt GL-Wahl lösen (Art. 8 lit. g / Art. 11)
- Qualifikationsanforderungen für VK und Leitung
- Interessenvertretung (Gemeinden, Sozialpartner)
- Transparenzgebot (Entschädigungen)
- Konkretisierung Führungsaufgaben und -kompetenzen (Budget, Strategie, Compliance, Stellvertretung)

Eine Überarbeitung im Sinne der dargestellten Empfehlungen würde eine zeitgemässe, unabhängige und professionelle Sozialversicherungsanstalt schaffen, die den bundesrechtlichen Anforderungen und modernen Governance-Standards entspricht.

**AKOW: Artikel 2 Absatz 3:** Regelung zur Übertragung Prämienverbilligung: Da diese bereits in der Verordnung zur Durchführung des KVG (GDB 851.11) geregelt ist, ist sie im EG zum AHVG überflüssig. Eine allfällige Änderung bei der Zuständigkeit müsste in der Folge in der Verordnung zur Durchführung des KVG und im EG zum AHVG geändert werden.

Weiter müsste in Analogie davon auch die Übertragung der EL im EG zum AHVG geregelt werden.

**Artikel 3 Absatz 2:** Basierend auf dieser Formulierung können neben dem Bund ausschliesslich der Regierungsrat Aufgaben an die SVOW übertragen. Dies ist zu eng gefasst. Grundsätzlich kämen auch andere öffentlich-rechtliche Träger dafür in Frage: Gemeinden, RSD etc. (siehe diesbezüglich auch Art. 2 Abs.3 EG zum AHVG SZ). Zudem sollte die

Verwaltungskommission bei der Übertragung von allfälligen weiteren Aufgaben in den Prozess involviert sein. Sie trägt schlussendlich die Gesamtverantwortung für die Organisation.

Artikel 5 Absatz 1 Bst. b: Eine Ergänzung des Satzes mit "die Leiterin oder der Leiter der SVOW" trägt wesentlich zur Klarheit der Formulierung bei.

**SP:** Siehe Artikel 10

**EWG L:** Die Einwohnergemeinde Lungern geht gestützt auf die Ausführungen im erläuternden Bericht davon aus, dass für die Gemeinden keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Sollte sich im Vollzug eine Kostenverschiebung ergeben, wäre diese transparent auszuweisen. Die Gemeinde Lungern unterstützt die Totalrevision insgesamt. Sie trägt zur Stärkung von Good Governance, klarer Aufgabenteilung und moderner Aufsicht in der 1. Säule bei.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme wird bestens gedankt.

**Die Mitte:** Wir haben uns noch Gedanken gemacht, wie dies der Kanton Nidwalden umsetzen wird?

Wäre es grundsätzlich möglich eine gemeinsame Sozialversicherung mit 2 Geschäftsstellen zu gründen?

**SVP:** Diese Zusammenführung soll zu einer organisatorischen Vereinfachung und nur bei Kostenneutralität, demokratischer Kontrolle und ohne Ausbau der Verwaltung erfolgen.



## Vernehmlassung zur Totalrevision des EG AHVG (GDB 853.1)

<b>Vernehmlassungsteilnehmerin</b>	Finanzkontrolle des Kantons Obwalden
<b>Datum</b>	9. März 2026

<b>Referenz</b>	<b>Kommentar FK</b>
Art. 2 Abs. 3	<p>Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung zu löschen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- In diesem Artikel ist (nur) der «Grundauftrag» der Anstalt festzulegen.</li><li>- Art. 3 Abs. 2 regelt die Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherungen Obwalden durch den Regierungsrat (siehe dazu auch Art. 63a AHVG (SR 831.10)) ⇒ die «Prämienverbilligung» stellt eine entsprechende Aufgabe dar</li><li>- Art. 10 Abs. 2 wäre (wahrscheinlich) auch für die Aufgabe «Prämienverbilligung» vorgesehen, entfällt aber aufgrund der Festlegung der Aufgabenübertragung in dieser Bestimmung.</li><li>- Der Vollzug des kELG (siehe Art. 6 kELG; GDB 853.2) wird hier nicht als Bestimmung integriert (⇒ ungleiche Abbildung der beiden übertragenen Aufgaben «Prämienverbilligung» und «EL»).</li></ul> <p>Falls die Bestimmung nicht gelöscht wird, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 2 Abs. 3 ist um die Formulierung «und für die Koordination gemäss Art. 64a KVG» (siehe Art. 1 Abs. 2 EV KVG (GDB 851.11)) zu ergänzen.</li><li>- Art. 1 Abs. 2 EV KVG ist möglicherweise zu löschen (da die Kompetenz nicht mehr beim Regierungsrat liegt)</li><li>- Art. 10 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen (Referenzierung auch auf Art. 2 Abs. 3)</li></ul>
Art. 5 Bst. c	<p>Der Ausdruck «die externe Revisionsstelle» ist durch den Begriff «Revisionsstelle» zu ersetzen. Begründung: Begrifflichkeit analog AHVG und AHVV (SR 831.101) wählen.</p>
Art. 6 Abs. 2	<p>Es stellt sich die Frage, ob mit vorliegender Bestimmung den Anforderungen von Art. 61 Abs. 2 Bst. g AHVG genügend Rechnung getragen wird. Es werden keine Vorgaben zur Zusammensetzung der Verwaltungskommission festgelegt.</p> <p>Es sind weiter keine Bestimmungen enthalten, welche in Verbindung mit den Inhalten von Art. 66a AHVG stehen (Leumund, Kompetenzen, Interessenbindungen). Im Erläuternden Bericht (Zu Art. 7) sind entsprechende Verweise aufgeführt. Die Finanzkontrolle empfiehlt zu prüfen, ob die geplanten Vorschriften zur Wahl der Kommissionsmitglieder sowie zur regelmässigen Überprüfung der Anforderungen durch das Wahlorgan (Regierungsrat) publiziert werden sollen.</p>
Art. 7	<p>Der Verzicht auf eine Beschränkung der Amtsdauer (siehe Ausführungen Erläuternder Bericht) ist aus Sicht der Finanzkontrolle zu überprüfen.</p> <p>Die Finanzkontrolle empfiehlt zu prüfen, ob der Einsitz von Mitgliedern des Kantonsrats, des Regierungsrats und der kantonalen Gerichte und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung zu untersagen ist (siehe auch EG AHVG/IVG Kanton Thurgau vom 22. Oktober 2025) – im Sinne einer zeitgemässen Public Corporate Governance.</p>



Art. 8	<p>Titel: Wir weisen darauf hin, dass der Titel des Artikels acht («Aufgaben») dem Titel von Artikel drei entspricht.</p> <p>Bst. e: Der Ausdruck «die externe Revisionsstelle» ist durch den Begriff «Revisionsstelle» zu ersetzen. Begründung: Begrifflichkeit analog AHVG und AHVV (SR 831.101) wählen.</p> <p>Bst. h: Es ist zu prüfen, ob der Ausdruck «Entschädigung an die Verwaltungskommission» durch den Ausdruck «Entschädigung an das Präsidium und die Mitglieder der Verwaltungskommission» zu ersetzen ist.</p>
Art. 9	<p>Hinweis: Im Erläuternden Bericht wird irrtümlicherweise auf Art. 9 Abs. 1 Bst. h statt auf Art. 8 Abs. 1 Bst. h verwiesen.</p> <p>Für den Fall, dass der Einsitz von Mitgliedern des Kantonsrats, des Regierungsrats und der kantonalen Gerichte und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung nicht untersagt wird, ist – zumindest in der Botschaft – zu regeln, wie deren Entschädigung ausfällt.</p>
Art. 10 Abs. 2	<p>Wir empfehlen die Aufsicht über diese Aufgaben dem Regierungsrat zuzuweisen – u.a. mit Verweis auf Art. 19 Abs. 3 f. Staatsverwaltungsgesetz (StVG; GDB 130.1).</p> <p>Wir verweisen im Zusammenhang mit der Oberaufsicht auf Art. 29 Abs. 1 Bst. a Kantonsratsgesetz (KRG; GDB 132.1) und der Finanzaufsicht auf Art. 78 Abs. 1 Bst. d Finanzhaushaltsgesetz (FHG; GDB 610.1).</p> <p>Wir empfehlen die Integration einer Bestimmung in vergleichbarer Form: «Die Sozialversicherungen Obwalden legen dem Regierungsrat jährlich einen Geschäftsbericht dieser Aufgaben vor und stellen ihm die für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Informationen zur Verfügung.»</p> <p>Die Verwaltungsaufsicht durch die Verwaltungskommission ist (bereits) in Art. 8 Abs. 1 Bst. a geregelt. Aus Sicht der Finanzkontrolle gilt diese Aufsicht für alle Aufgaben, welche die Sozialversicherungen Obwalden übernimmt.</p>
Art. 11 Abs. 2 Bst. c	<p>Der Inhalt der jährlichen Berichterstattung an den Regierungsrat ist nicht definiert.</p> <p>Es stellt sich – in Anbetracht, dass nach Art. 10 Abs. 2 die Aufsicht der Aufgaben gemäss Art. 3 Abs. 2 an die Verwaltungskommission übertragen wird – die Frage, was mit der Berichterstattung an den Regierungsrat bezweckt wird.</p>
Art. 11 Abs. 2 Bst. e	<p>Es stellt sich die Frage, ob – mit Verweis auf Art. 132<sup>sexies</sup> AHVV – auch das Interne Kontrollsystem aufgeführt werden müsste.</p>
Art. 13	<p>Der Ausdruck «externe Revisionsstelle» ist durch den Begriff «Revisionsstelle» zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Begrifflichkeit analog AHVG und AHVV (SR 831.101) wählen.</p>

9. März 2026 / Finanzkontrolle des Kantons Obwalden



Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden  
Departementssekretariat  
St. Antonistrasse 4  
6060 Sarnen

*(ausschliesslich per E-Mail an volkswirtschaftsdepartement@ow.ch )*

Oberarth, 10. März 2026

**Totalrevision zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des oben genannten Verfahrens Stellung nehmen zu können.

Gerne teilen wir Ihnen im Folgenden unsere Anmerkungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz mit.

Mit Inkrafttreten des neuen EG AHVG erlangen die «Sozialversicherungen Obwalden (SVOW)» ihre Rechtspersönlichkeit (Art. 19 Abs. 1 EG AHVG). Die SVOW treten durch Universalsukzession in die Rechte und Pflichten der bisherigen drei Anstalten ein. Über den Verweis in Art. 2 Abs. 1 Gesetz über den Datenschutz (kDSG, GDB 137.1) kommen auf die SVOW künftig die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) zur Anwendung. Die SVOW sind *eine Verantwortliche* im Sinn von Art. 5 Bst. j DSG. Zuvor waren die bisherigen Anstalten separate Verantwortliche. Die Verantwortliche muss so organisiert sein, dass sie die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

Abschnitt V. Finanzielles des erläuternden Berichts vom 2. Dezember 2025 (erläuternder Bericht) hält fest, dass die Organisation der heutigen Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden seit langem bereits die Organisation der neuen SVOW widerspiegeln und deshalb die Änderung der Rechtsform keinerlei Einfluss auf die Aufgaben, Prozesse oder organisatorischen Abläufe habe. Hinsichtlich der organisatorischen Prozesse, die den Datenschutz und die Datensicherheit innerhalb der SVOW betreffen, erachten wir diese Aussage als zu pauschal.

Eine der Hauptstossrichtungen der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) besteht darin, dass die Informationssysteme der Ausgleichskassen die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Hierfür hat das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV gestützt auf Art. 72a Abs. 2 Bst. b AHVG die Weisungen über die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz der Informationssysteme der Durchführungsstellen der 1. Säule/FamZ (W-ISDS) erlassen.

Randziffer 2.1 der W-ISDS schreibt die Führung eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) vor. Wir gehen davon aus, dass mit den vorliegenden Anpassungen der Rechtsform auch Änderungen des ISMS notwendig werden. Diese Anpassungen sind mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen des EG AHVG vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 22 DSGVO hinzuweisen, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen kann (Abs. 1). Ein hohes Risiko liegt namentlich bei umfangreichen Bearbeitungen von besonders schützenswerten Personendaten vor (Art. 22 Abs. 2 DSGVO), was bei den Datenbearbeitungen der SVOW regelmässig der Fall ist. Kommt es zu wesentlichen Änderungen, ist auch bei einer bereits laufenden Datenbearbeitung eine DSFA durchzuführen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und danken für die Berücksichtigung unserer Hinweise. Bei Fragen können Sie sich gerne bei uns melden.

Freundliche Grüsse



Eveline Jost  
(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte